

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

Gemeinderates

am Dienstag, den 05.12.2023

im Dorfzentrum Diepolz

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am: 28.11.2023

Anwesend waren:

Bürgermeister: Rudolf Dötzl

Vizebürgermeisterin: Sonja Platzer

die Mitglieder des Gemeinderates

GfGR: DI Adolf Schmid

GfGR: Gerald Fuchs

~~GR: Markus Dürnsteiner~~

GR: Ernst Breyer

GR: Hermann Haas

GR: Stephan Schirxl

GR: Rainer Friedl

~~GR: Josef Agneter (bis TOP 6 anwesend)~~

GR: Ing. Lukas Grünberger, MBA

GfGR: Johannes Futschek

GfGR: Katrin Haftinger

GR: Sabine Amon

GR: Petra Seidl

GR: Silvia Öfferl

GR: Richard Heintl

GR: Kurt Haselberger

GR: Elisabeth Eckl

Anwesend waren außerdem:

DI Oliver Sanin EVN Wasser GmbH

Entschuldigt abwesend waren:

GR Markus Dürnsteiner, GR Josef Agneter (ab TOP 6)

Schriftführer: AL Reinhard Fichtinger

Vorsitzender: Bgm. Rudolf Dötzl

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

- TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2023**
- TOP 2: Übergabe Wasserversorgungsanlage an EVN Wasser**
- TOP 3: Voranschlag 2024**
- TOP 4: Änderung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe**
- TOP 5: Änderung der Friedhofsgebührenordnung**
- TOP 6: Änderung der Statuten des GAUL**
- TOP 7: Förderungsansuchen**
- TOP 8: Gemeindeförderungen (FF und Dorfmuseum)**
- TOP 9: Bericht des Umweltgemeinderates**
- TOP 10: Bericht des Bürgermeisters**
- TOP 11: Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)**
- TOP 12: Bericht des Prüfungsausschusses (nicht öffentlich)**

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 24.10.2023 keine schriftlichen Einwendungen abgegeben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2: Übergabe Wasserversorgungsanlage an EVN Wasser

Sachverhalt:

Um eine endgültige Beurteilung zur Übernahme der Wasserversorgungsanlage durch die EVN Wasser GmbH vornehmen zu können, wurde ein „technisches Gutachten“ (Beilage: A) durch EVN Wasser GmbH eingeholt und ein „wirtschaftliches Gutachten“ (Beilage: B) durch die Gemeinde beauftragt. In dem „wirtschaftlichen Gutachten“ von Mag. Franz Wolfbeißer von RPW Wirtschaftstreuhand GmbH geht hervor, dass die Marktgemeinde Großharras durch die Übertragung des Wasserleitungsnetzes an die EVN Wasser GmbH einen wirtschaftlichen Vorteil und ein Wiederkaufsrecht hat. Die Gemeinde erhält einen Barbetrag in Höhe von € 100.484,26 und es werden die Zahlungen für die noch aushaftenden Darlehen per 01.01.2024 in Höhe von € 89.423,74 von der EVN Wasser GmbH übernommen.

Am 22.11.2023 wurden alle Gemeinderäte ausführlich über das von der Gemeinde beauftragte wirtschaftliche Gutachten durch Mag. Franz Wolfbeißer von RPW Wirtschaftstreuhand GmbH informiert.

Der Übernahmevertrag (Beilage: C) und das Übereinkommen (Beilage: D) zwischen der Marktgemeinde Großharras und der EVN Wasser GmbH liegen der Niederschrift bei.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Angebot zur Übernahme der Trinkwasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Großharras durch die EVN Wasser GmbH annehmen und den Übernahmevertrag sowie das Übereinkommen zwischen der Marktgemeinde Großharras und der EVN Wasser GmbH zu unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig – 3 Gegenstimmen (GfGR Futschek, GfGR Haftinger, GR Breyer)
4 Stimmenthaltungen (GR Amon, GR Friedl, GR Eckl, GR Grünberger)

TOP 3: Voranschlag 2024

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Voranschlag 2024 ist in der Zeit vom 08. bis 22.11.2023 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht. Der Voranschlag wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Voranschlag 2024 weist ein Haushaltspotential in Höhe von € 98.000,00 und eine Finanzkraft in Höhe von € 1.437.300,00 auf. Im Voranschlag 2024 sind keine Darlehensaufnahmen vorgesehen. Der Finanzierungshaushalt weist ein Ergebnis in Höhe von - € 1.000.000,00 auf. Mit 31.12.2024 ist ein Schuldenstand in Höhe von € 2.518.000,00

veranschlagt. Der Ergebnishaushalt weist ein Ergebnis in Höhe von € 0,00 auf. Im mittelfristigen Finanzplan (MFP) wurden die Jahre 2025 bis 2028 dargestellt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Jahr 2024 in der vorliegenden Form mit allen dazugehörigen Beilagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Änderung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Sachverhalt:

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großharras hat in der Sitzung am 05.12.2023 beschlossen aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 90,00** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 27,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2024** in Kraft.

Der Bürgermeister
Rudolf Dötzl

Angeschlagen am: 06.12.2023

Abgenommen am: 21.12.2023

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die obige Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe der Marktgemeinde Großharras beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt:

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Großharras** hat in seiner Sitzung am **05.12.2023** folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Marktgemeinde Großharras**

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle samt Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen (Urnennischen) bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt für

1. Erdgrabstellen
 - a) Familiengräber:

zur Beerdigung bis 2 Leichen und Urnen	€ 230,00
zur Beerdigung bis 4 Leichen und Urnen	€ 280,00
2. Sonstige Grabstellen
 - a) Grüfte:

zur Beisetzung bis 3 Leichen und Urnen	€ 1.700,00
zur Beisetzung bis 6 Leichen und Urnen	€ 2.400,00
 - b) Urnennischen:

zur Beisetzung bis 2 Urnen	€ 600,00
zur Beisetzung bis 4 Urnen	€ 800,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 600,00
- b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 500,00
- c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 400,00
- d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 400,00
- e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 400,00
- f) Für das Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr um € 900,00

(2) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt an **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen** bei der

- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 900,00
- b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 750,00
- c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 600,00
- d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 600,00
- e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 600,00
- f) Für das Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr um € 900,00

(3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 und 2 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das 3-fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der

Aufbahrungshalle samt Leichenkammer (Kühlanlage)

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle samt Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister
Rudolf Dötzl

angeschlagen: 06.12.2023

abgenommen: 21.12.2023

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die obige Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Großharras beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Änderung der Statuten des GAUL

Sachverhalt:

Folgende Satzungsänderungen GAUL (**Änderungen FETT hervorgehoben**) sollen mit 01.01.2024 beschlossen werden:

Änderung § 3 Aufgaben des GAUL von:

§3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Erfassung und Behandlung von Abfällen im Sinne des § 3 Z. 3 und 4 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240.

auf:

Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden

- a. *die Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240 in der geltenden Fassung ausgenommen des 4. Abschnittes (Gebühren und Abgaben, § 23 - § 27) des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240 in der geltenden Fassung und*
- b. *die Vollziehung des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft - Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Stf. BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung.*

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge obige Änderungen des § 3 der Statuten des GAUL mit 01.01.2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig – 1 Stimmenenthaltung (GR Schirxl)

GR Josef Agneter hat um 19:30 Uhr die Sitzung verlassen.

Sachverhalt:

Folgende Satzungsänderungen GAUL (**Änderungen FETT hervorgehoben**) sollen mit 01.01.2024 beschlossen werden:

Weiters wird im §6 der Abs.(5) Ziffer 5 wie folgt erweitert:

§6

Verbandsvorstand

(5) Dem Verbandsvorstand obliegen:

5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter **gemäß § 9 Abs. 5 Z. 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.**

Im §6 wird der Abs. 9. wie folgt hinzugefügt:

9. Beschlüsse bezüglich Änderungen nach der Errichtung der Wertstoffsammelzentren betreffend folgende Belange der Wertstoffsammelzentren:

- **Öffnungszeiten (Betriebszeiten und -tage),**
- **Nutzung und Teilnutzung der Anlage inklusive Veränderungen,**
- **Veränderungen (Verkleinerung) des Betriebsstandortes)**

Im §6 wird der Abs.(6) wie folgt erweitert:

(6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, die eine finanzielle Belastung der verbandsangehörigen

Gemeinden darstellen und im Einzelfall 15 % des Jahresvoranschlages überschreiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. ***Für den Punkt Abs 5 Ziffer 9, ist eine Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen erforderlich.***

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge obige Änderungen des § 6 der Statuten des GAUL mit 01.01.2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig dagegen – 10 Gegenstimmen (Vzbgm. Platzer, GfGR Futschek, GfGR Fuchs, GfGR Haftinger, GR Amon, GR Breyer, GR Seidl, GR Heintl, GR Friedl, GR Haselberger)
4 Stimmenthaltungen (GfGR Schmid, GR Haas, GR Schirxl, GR Eckl)

TOP 7: Förderungsansuchen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.11.2023 gelangte ein Förderansuchen für den Musikverein Großharras bei der Gemeinde ein. Es wird um Förderung für Investitionen im Jahr 2023 angesucht. Es sollen, wie dem ÖKB Großharras-Diepolz, € 500,00 Förderung gewährt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge eine Förderung in Höhe von € 500,00 für den Musikverein Großharras beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Gemeindeförderungen (FF und Dorfmuseum)

Sachverhalt:

Wie schon in den vergangenen Jahren soll den Feuerwehren Großharras, Zwingendorf und Diepolz eine Subvention der Gemeinde in Höhe von € 1.000,00 für das vergangene Jahr 2023 gewährt werden. Das Dorfmuseum Zwingendorf soll eine Subvention der Gemeinde in Höhe von € 500,00 für das vergangene Jahr 2023 erhalten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge eine Subvention an die Feuerwehren Großharras, Zwingendorf, Diepolz zu je € 1.000,00 und eine Subvention an das Dorfmuseum Zwingendorf in Höhe von € 500,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9: Bericht des Umweltgemeinderates

Der UGR Adolf Schmid berichtete über Aktuelles aus diesem Bereich.

TOP 10: Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtete über aktuelle Geschehnisse in der Gemeinde.

TOP 11: Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter nicht öffentlich behandelt.

TOP 12: Bericht des Prüfungsausschusses (nicht öffentlich)

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter nicht öffentlich behandelt.

Reinhard Fichtinger
Schriftführer

Rudolf Dötzl
Bürgermeister

Sonja Platzer
(ÖVP)

DI Adolf Schmid
(SPÖ)